

# Marktordnung



**SüMa Maier**  
Messen Märkte und Events GmbH

Tel.: +49 (0) 76 23/74 19 2-0

info@suema-maier.de www.suema-maier.de

Geschäftsführer: Dieter Maier und Thomas Maier

Sitz der Gesellschaft: Rheinfelden Baden | AG Freiburg im Breisgau HRB 706039

## §1 Anerkennung der Marktordnung

Die Marktordnung wird von Besuchern, Ausstellern und anderen Personen durch das Betreten der Halle oder des Veranstaltungsgeländes bzw. durch das dortige Verweilen anerkannt. Die Marktordnung ist für jedermann gut sichtbar im Eingangsbereich ausgehängt. Ferner ist die Marktordnung bei der Marktleitung erhältlich.

## §2 Teilnahme

Die Teilnahme an den Märkten ist grundsätzlich jedermann möglich. Die Anmeldemodalitäten richten sich nach der jeweiligen Programmausschreibung des Veranstalters. Als Aussteller werden jedoch nur diejenigen Personen zum Markt zugelassen, deren Warenangebot für die Art der Veranstaltung zutrifft.

## §3 Standgeld

Das Standgeld wird bei Vertragsschluss (mit Betreten des Veranstaltungsgeländes bzw. der Veranstaltungshalle) fällig und ist in bar an unsere Mitarbeiter zu entrichten. Der jeweils gültige Tarif wird im Eingangsbereich gut sichtbar bekannt gegeben.

## §4 Auf- und Abbau der Stände

Der Veranstaltungsort wird in der Regel 2 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn und nur bei Anwesenheit des Veranstalters oder eines Beauftragten für den Aufbau der Stände freigegeben. Die Anwesenheit eines Hausmeisters ist nicht ausreichend. Erweiterte oder verkürzte Aufbauzeiten ergeben sich aus der Veranstaltungsausschreibung.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass vor seinem Stand der Besuchergang nicht durch abgelegte bzw. abgestellte Gegenstände versperrt wird.

Mit dem Einpacken der Waren und dem Abbau des Standes darf frühestens eine halbe Stunde vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn begonnen werden.

## §5 Reservierte Plätze

Die reservierten Plätze müssen bis spätestens 1 Stunde vor offiziellem Veranstaltungsbeginn eingenommen sein. Bei Nichterscheinen bis 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn kann der Standplatz vom Veranstalter oder einem Beauftragten anderweitig vergeben werden; verspätet eintreffende Aussteller haben keinen Anspruch mehr auf ihren reservierten Platz.

Die Berechnung einer Reservierungsgebühr in Höhe des Standgeldes erfolgt dann, wenn durch das Ausbleiben eines Ausstellers der reservierte Platz nicht anderweitig vermittelt werden kann.

## §6 Müllbeseitigung / Hinterlassen von Ausstellungsgegenständen

Die Ausstellungsplätze sind nach der Veranstaltung sauber zu verlassen. Anfallender Müll ist zu entsorgen.

An zurückgelassenen Waren und anderen Ausstellungsgegenständen wird vom Aussteller das Eigentumsrecht aufgegeben. Die Kosten der Beseitigung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## §7 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände / Aufsicht

Der Standplatzinhaber ist für die Beachtung und die Einhaltung der für seine ausgeübte Tätigkeit allgemein geltenden Vorschriften selbst verantwortlich. Gesetzliche Vorschriften sind von jedem Händler einzuhalten. Insbesondere hat jeder gewerbliche Händler seine Ware mit Preisen auszuzeichnen. Jeder Aussteller hat am Stand gut sichtbar ein Namensschild mit seiner vollständigen Adresse anzubringen.

Das Verteilen von Werbung, insbesondere von Handzetteln, ist nur mit Zustimmung des Veranstalters oder dessen Beauftragten gestattet.

Auf die Einhaltung der Marktordnung achten der Veranstalter und seine Beauftragten. Die Aussteller sind verpflichtet, den Anordnungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.

## §8 Hausrecht/ Verstöße gegen die Marktordnung

Der Veranstalter und seine Beauftragten üben auf dem Veranstaltungsgelände bzw. in der Veranstaltungshalle das Hausrecht aus.

In Ausübung des Hausrechts kann die Marktaufsicht oder die von ihr Beauftragten gegenüber Ausstellern und/ oder Besuchern ein Verlassen des Veranstaltungsgeländes bzw. der Veranstaltungshalle anordnen, falls durch deren Verhalten der Veranstaltungsbetrieb gestört und/ oder andere Aussteller und/ oder Besucher gefährdet, behindert oder belästigt werden.

## §9 Haftung

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder durch seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen verursacht werden.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und/ oder Vermögensschäden, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Veranstalters oder seines Beauftragten vor. Bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit haftet der Veranstalter auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit.

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

Der Veranstalter haftet nicht für die Echtheit und die Qualität der angebotenen Waren.

## §10 Höhere Gewalt

Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Sturm, Hochwasser etc.) abgebrochen werden besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren.

## §11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters (AG Lörrach/ LG Freiburg).